

Statuten

2012



Inhaltsverzeichnis

1	NAME UND SITZ	Seite 4
	1.1 Name	
	1.2 Sitz	
2	ZWECK DES VEREINS	Seite 4
	2.1 Zweck, Neutralität	
	2.2 Zugehörigkeit	
3	VEREINSSTRUKTUR	Seite 4
	3.1 Bestand, Riegen	
	3.2 Riegengründungen	
	3.3 Riegenstatus, Riegenverwaltung	
4	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	Seite 5
	4.1 Mitgliederkategorien	
	4.2 Beitritt	
	4.3 Übertritt	
	4.4 Austritt	
	4.5 Dispens	
	4.6 Streichung	
	4.7 Ausschluss	
	4.8 Ehrenmitglieder	
	4.9 Passivmitglieder	
5	RECHTE UND PFLICHTEN	Seite 6
	5.1 Stimm- und Wahlrecht	
	5.2 Statuten, Beschlüsse	
	5.3 Beitragspflicht	
	5.4 Turnstunde, Generalversammlung	
	5.5 Unterstützung	
6	ORGANE	Seite 7
	6.1 Organe	
	6.2 Generalversammlung	
	6.2.1 Termin	
	6.2.2 Geschäfte	
	6.2.3 Eingabefrist für Anträge	
	6.2.4 Einberufung	
	6.2.5 Ausserordentliche Generalversammlung	
	6.2.6 Antragsrecht	
	6.2.7 Wahlen und Abstimmungen	
	6.3 Turnstand	
	6.3.1 Einberufung, Beschlussfähigkeit	
	6.4 Vorstand	
	6.4.1 Zusammensetzung	
	6.4.2 Aufgaben	
	6.4.3 Kompetenzen	
	6.4.4 Einberufung	
	6.4.5 Beschlussfähigkeit	
	6.4.6 Zeichnungsberechtigung	
	6.4.7 Wahlen	

	6.4.8 Vertretung	
	6.5 Kommissionen	
	6.6 Revisorinnen	
	6.6.1 Revisorinnen	
	6.6.2 Wahlen	
7	VERWALTUNG	Seite 10
	7.1 Protokoll	
	7.2 Pflichtenheft	
	7.3 Zuständigkeit	
	7.4 Archiv	
8	FINANZEN	Seite 11
	8.1 Geschäftsjahr	
	8.2 Einnahmen	
	8.3 Ausgaben	
	8.4 Mitgliederbeiträge	
	8.5 Beitragsfrei	
	8.6 Finanzielle Unterstützung	
	8.7 Vermögensanlage	
	8.8 Fonds, Stiftungen	
	8.9 Verwaltung Fonds, Stiftungen	
	8.10 Haftung	
9	VERSCHIEDENES	Seite 12
	9.1 Publikationsorgane	
10	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	Seite 12
	10.1 Statutenänderungen	
	10.2 Teilrevision, Totalrevision	
	10.3 Besondere Fälle	
	10.4 Auflösung, Fusion	
	10.5 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	
	10.6 Frühere Bestimmungen	
	10.7 Inkraftsetzung	

Statuten

1 NAME UND SITZ

1.1 Name

Der Damenturnverein Obersiggenthal, gegründet 1932, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Obersiggenthal.

2 ZWECK DES VEREINS

2.1 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen.
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die Nachwuchsförderung der ihm angeschlossenen Jugendriegen.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Badener Kreisturnverbandes (BKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Der Verein und seine Riegen unterstehen deren Statuten und Reglementen.

3 VEREINSSTRUKTUR

3.1 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an:

Als selbständige Riege mit eigenem Vorstand:

- Kunstturnerinnen-Riege (Kutu-Riege)

Als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand und der Generalversammlung unterstellt:

- Jugendriegen
- Aktivriegen
- Frauenriegen

3.2 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

3.3 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Stammvereins und der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

Eine Vereinbarung regelt die Verbindung sowie die Rechte und Pflichten gegenüber dem Stammverein.

4 MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

4.1 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitglieder der Jugendriegen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitglieder der selbständigen Riegen

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Alle Mitglieder des Vereins und der selbständigen Riegen sind gemäss den Weisungen der zentralen Adressdatei des STV zu melden.

4.2 Beitritt

Aktivmitglieder und Mitglieder der Jugendriegen können jederzeit schriftlich ihren Beitritt erklären. Beitrittserklärungen von Mitgliedern der Jugendriegen müssen durch einen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Jedes neue eintretende Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.3 Übertritt

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich.

Mit vollendetem 17. Altersjahr werden Mitglieder der Jugendriegen automatisch Aktivmitglieder.

4.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und auf Ende des Vereinsjahres möglich.

4.5 Dispens

Mitglieder, die vorübergehend ortsabwesend sind (z.B. Auslandsaufenthalt), können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

4.6 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen.

4.7 Ausschluss

Mitglieder, die wiederholt gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des Vorstandes verstossen oder, die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Generalversammlungsbeschluss wieder in den Verein aufgenommen werden.

4.8 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes „Reglement für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft“ legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

4.9 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Den Status eines Passivmitglieds erreicht, wer dem Verein jährlich einen durch die Generalversammlung festgelegten Beitrag leistet.

5 RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

5.2 Statuten, Beschlüsse

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Sie haben die Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

5.3 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben die durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

5.4 Turnstunde, Generalversammlung

Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

5.5 Unterstützung

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

6 ORGANE

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Kommissionen
- Revisorinnen

6.2 Generalversammlung

6.2.1 Termin

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat März statt.

6.2.2 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der technischen Leiterin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen
- Wahl der Fahnenträgerin
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Reglemente und Vereinbarungen
- Statutenrevisionen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Verschiedenes
- Fusionen
- Vereinsauflösung

6.2.3 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge, welche nach dieser Frist oder an der Generalversammlung selbst eingereicht werden, können nicht behandelt werden.

An der Generalversammlung eingereichte Anträge unter dem Traktandum „Verschiedenes“ werden ebenfalls nicht behandelt.

6.2.4 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch der Versand via Mail an die, durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene Mailadresse.

6.2.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

6.2.6 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen (siehe Art. 6.2.3).

6.2.7 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.3 Turnstand

6.3.1 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen vorliegen.

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt werden.

6.4 Vorstand

6.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht normalerweise aus sieben mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern in folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Administration
- Finanzen
- Technik

- Jugend
- Medien
- Material

Die Präsidentin und die technische Leiterin werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es besteht die Möglichkeit, dass einem Vorstandsmitglied mehr als ein Ressort übertragen wird.

6.4.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente, Pflichtenhefte und des Jahresprogrammes
- Führen der Buchhaltung

6.4.3 Kompetenzen

In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte von sich aus erledigen, die ordentlicherweise nicht in seiner Kompetenz liegen. Solche Geschäfte sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Übernahme von grösseren, ausserordentlichen Anlässen (Turnfeste, etc.) bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses.

6.4.4 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

6.4.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

6.4.6 Zeichnungsberechtigung

Die Vereinspräsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Für Wertschriften und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien rechtsverbindlich. Bei Kasse, Postcheck und Bankkonto haben die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

6.4.7 Wahlen

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist in den Vorstand wählbar.

Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Alle Funktionäre sind wieder wählbar.

Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, die vakante Funktion bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu ersetzen.

6.4.8 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Bei Übernahme von grösseren Anlässen muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Organisationskomitee (OK) vertreten sein.

6.5 Kommissionen

6.5.1 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

6.6 Revisorinnen

6.6.1 Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz des Vereins inkl. allfälliger Spezialfonds, sowie Abrechnungen von besonderen Anlässen.
- schriftliche Berichterstattung des Prüfungsbefundes z.Hd. der Generalversammlung.
- Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung an die Generalversammlung.

Die Revisorinnen haben das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Gegenüber unberechtigten Dritten haben sie strengste Diskretion zu wahren.

6.6.2 Wahlen

Die Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Tritt eine Revisorin während der Amtsdauer zurück, ist an der Generalversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

7 VERWALTUNG

7.1 Protokoll

Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sowie der unselbständigen Riegen ist ein Protokoll zu führen.

7.2 Pflichtenheft

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

7.3 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

7.4 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Protokolle und Jahresberichte werden auf unbestimmte Zeit archiviert. Jahresrechnungen und Festabrechnungen inkl. Belege und Korrespondenzen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8 FINANZEN

8.1 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

8.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Anlässen
- Erträgen aus J+S-Kursen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

8.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den durch die Generalversammlung beschlossenen Aufwendungen gemäss Budget.

8.4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand in den Verein. Bei Beitritt nach dem 1. Juli ist im 1. Jahr nur die Hälfte des Beitrages zu bezahlen.

8.5 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des Vorstandes (ganz)
- Leiterinnen/Leiter (ganz)
- Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter (teilweise)

8.6 Finanzielle Unterstützung

Ist ein Mitglied in finanziellen Schwierigkeiten, kann ihm durch Vorstandsbeschluss der Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Andere finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.

8.7 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

8.8 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

8.9 Verwaltung Fonds, Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

8.10 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

9 VERSCHIEDENES

9.1 Publikationsorgane

Offizielle Publikationsorgane sind die Regionalzeitungen, das vereinseigene Mitteilungsblatt sowie die Website.

10 REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

10.1 Statutenänderungen

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand in die Wege geleitet.

10.2 Teilrevision, Totalrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

10.3 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

10.4 Auflösung, Fusion

Die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.5 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Badener Kreisturnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

10.6 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Bestimmungen.

10.7 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2012 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BKTV in Kraft.

Obersiggenthal, 25. Juni 2012

Damenturnverein Obersiggenthal

Präsidentin
Silvia Gisin

Aktuarin
Nadine Meier





Genehmigt durch den Badener Kreisturnverband

Würenlos, 30.11.12

Badener Kreisturnverband

Präsident
Reto Widrig

Sekretariat
Raphael Rimpf



